

verdankt, von der Admiralität eine Belohnung erhalten habe, welche ihrem Ausschusse hinreichend scheint, um ihn für die gehaltenen Auslegungen zu entschädigen. Nur der Capitain Ross, der Befehlshaber dieser Expedition, welcher 4 Jahre lang die peinliche, angstvolle Verantwortlichkeit hatte, für Gesundheit und Disciplin der Mannschaft zu sorgen, der das Verdienst hat, unter Umständen von beispielloser Schwierigkeit, Gesundheit und Disciplin in einem merkwürdigen Grade aufrecht zu erhalten (denn von 23 starb nur ein Mann in Folge der Expedition), befindet sich seines Ranges wegen nicht in einer Lage, um von der Admiralität durch Beförderung eine Belohnung erhalten zu können. Nachdem er in Ausgaben und Verlusten 3000 Pfund Sterling angewendet, hat er nur den Rückstand seines Halbsoldes erhalten, der sich während seiner Abwesenheit aufgehäuft hat, und ist in demselben Range geblieben, mit welchem er absegelte. Unter diesen Umständen und in Betracht der Vortheile für die Wissenschaft und der Ehre für das Land als Folge der unter seinen Befehlen statt gefundenen Expedition, in Betracht der Kosten, welche das Land früher auf ähnliche Expeditionen verwendet, und der Belohnungen, die es selbst für minder wichtige und minder ehrenvolle Gegenstände votirt hat, glaubt ihr Ausschuss, daß er die Grenzen einer pflichtmäßigen Berücksichtigung der dem Lande schuldigen Sparsamkeit nicht überschreite, wenn er vorschlägt, dem Capitain Ross eine Summe von 5000 Pfund Sterling zu votiren.

Ihr Ausschuss bedauert, daß es nicht in seiner Macht steht, angemessene Beweise der öffentlichen Dankbarkeit für den bescheidenen Patriotismus des Herrn Felix Booth vorzuschlagen, durch dessen Freigebigkeit allein diese Expedition zu Stande gekommen ist; aber er kann nicht umhin, demselben den Tribut der Bewunderung und der Hochachtung darzubringen.

Ein Mitglied des Hauses hat den Ausschuss auf die Lage eines armen Matrosen aufmerksam gemacht, welcher während dieser Expedition das Gesicht verloren hat; ihr Ausschuss schlägt vor, ihn der Regierung Er. Majestät zu empfehlen, um die gebührende Rücksicht auf ihn zu nehmen.

Lord Viscount Sandon,
Vorsitzender des Ausschusses.

Neueste Literatur.

Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. Nach den im Königreich Sachsen gültigen Gesetzen zusammengestellt von Georg Eduard Herold. Leipzig, Brockhaus 1835.

Die Aufgabe, welche sich der Verf. bei vorliegendem Werke gestellt hat, ist eine kurze Zusammenstellung alles dessen, was über Handwerksrecht in den Gesetzen des Königreichs Sachsen enthalten ist. Er wurde dazu durch den Mangel eines Lehrbuches über positivs Handwerksrecht und durch die Bemerkung veranlaßt, daß das Recht der Handwerker und ihrer Innungen, trotz seiner Wichtigkeit für die tägliche Praxis, in den akademischen Vorlesungen der sächsischen Rechtslehrer selten mit der nöthigen Ausführlichkeit vorgetragen zu werden pflegt, und daß deshalb dieser Theil der Rechtswissenschaft vielen, selbst älteren Praktikern, mehr oder weniger ein fremdes Gebiet zu seyn scheint.

Er hat seine Aufgabe, wie sich von einem Manne, der schon vermöge seiner amtlichen Wirksamkeit mit dem zu v. handelnden Stoffe innig vertraut seyn mußte, erwarten ließ, gut zu lösen gewußt und nicht blos eine für den praktischen Juristen sehr brauchbare Arbeit geliefert, sondern durch seine Schrift auch dem gebildeten Handwerksmanne Gelegenheit gegeben, sich gründlich über seine Rechte und Verbindlichkeiten zu unterrichten und sich dadurch vor zwecklosen und kostspieligen Streitigkeiten zu bewahren.

Als Beilagen hat der Verf. die sämtlichen sächsischen Gesetze und Verordnungen über den von ihm bearbeiteten Gegenstand, von der Landesordnung von 1482 an bis zu dem Gesetz, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend vom 30. Januar 1835, beigelegt; nur die rein temporären und transitorischen Verfügungen hat er mit Recht weggelassen. Durch diese Zusammenstellung der Quellen überhebt er uns des beschwerlichen Nachschlagens der Gesetze in dem unbehilflichen Codex Augusteus und den späteren sächsischen Gesetzsammlungen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient noch das Vorwort des Verf., in welchem er den Beweis zu führen sucht, daß eine wohlgeordnete Justizverfassung vor der Gewerbefreiheit bei Weitem den Vorzug verdiene. Wir haben dabei nur zu bemerken, daß der Verf., wenn er von Gewerbefreiheit und ihren Freunden spricht, immer nur die unbedingte Freiheit der Gewerbe und deren Berehrer im Auge hat und dabei ganz übersehen, daß bei Weitem die größere Anzahl derer, welche sich gegen die Zünfte erklärt haben, nur eine beschränkte und zum Schutz gegen Mißbrauch, an gewisse Bedingungen geknüpfte Gewerbefreiheit wollen. Sie werden mit vielen Vorschlägen, die der Verf. zur Reformirung der Innungen thut, ganz übereinstimmen, nur daß sie die Freiheit als die Diegel und die Beschränkungen derselben als nothwendige Ausnahmen angesehen wissen wollen.